

dung mit dem —» *Erfinder- und Patentrecht* kommt weiterhin die Aufgabe zu, die schnelle und umfassende Einführung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit zu organisieren und durchzusetzen. Das N. legt die Rechte und Pflichten der Neuerer fest. Die leitenden Funktionäre der Betriebe sind für eine ständige Erhöhung der bewußten Teilnahme der Werktätigen an der Neuererbewegung und für die Einhaltung der Rechte der Neuerer verantwortlich. Die Gewerkschaften kontrollieren die Wahrung der Rechte der Neuerer sowie die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in der Neuererbewegung. Das N. lenkt die Tätigkeit der Neuerer auf die Schaffung von Neuerungen, die geeignet sind, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken, die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu rationalisieren, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, den Brandschutz und die technische Sicherheit zu verbessern und dadurch einen Wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft zu erbringen. Zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, zur Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen, zum Auffinden und Präzisieren von Aufgabenstellungen für die Forschung, Entwicklung und Organisation sowie für die Überleitung von Neuerungen in die Produktion werden zwischen den Betrieben und den Kollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen. Die in Neuerervereinbarungen thematisch erfaßten Aufgaben sind in den betrieblichen Plänen, insbesondere im Plan Wissenschaft und Technik, zu planen und mit ihnen abzurechnen. Darüber hinaus sind diese Neuereraufgaben beim Büro für Neuererbewegung (BfN) zum Zwecke der Kontrolle und zur Sicherung der Rechte der Neuerer als Plan der Neuerer zusammenzufassen. Das Einreichen einer Neue-

rung beim betrieblichen BfN begründet den innerbetrieblichen Vorrang der Neuerung. Liegt eine vergütungspflichtige Neuerung vor (Leistungen, die über die jeweiligen Arbeitspflichten hinausgehen, die sich für den Einreichenden aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan usw. ergeben) und wird die Neuerung benutzt, erhalten die Neuerer eine Vergütung. Diese wird grundsätzlich auf der Basis des errechneten bzw. geschätzten gesellschaftlichen Nutzens entsprechend den verbindlichen Vergütungstabellen ermittelt. Das N. hat eine umfassende rechtliche Regelung im Arbeitsgesetzbuch der DDR, in der Neuererverordnung u. a. gesetzlichen Bestimmungen gefunden.

Neutralität: 1. N. *im Kriege*: politische und völkerrechtliche Situation eines Staates, der an einem Krieg zwischen anderen Staaten nicht teilnimmt, keiner der kriegführenden Seiten in irgendeiner Weise Hilfe leistet und zu den kriegführenden Staaten auch weiterhin bestimmte friedliche Beziehungen unterhält. Bei Ausbruch eines Krieges geben die Staaten, die an diesem nicht beteiligt sind und den Status eines neutralen Staates in dem betreffenden Konflikt einnehmen wollen, eine Erklärung ab, N. zu wahren. Die sich für die neutralen und die kriegführenden Staaten aus der N. ergebenden völkerrechtlichen Rechte und Pflichten sind im wesentlichen in zwei völkerrechtlichen Abkommen niedergelegt (V. und XIII. Haager Abkommen von 1907. —\* *völkerrechtliche Regeln für bewaffnete internationale Konflikte*). Danach ist das Territorium neutraler Staaten unverletzlich; diese Staaten dürfen den kriegführenden Staaten keine Durchmarschrechte gewähren und sie nicht mit Waffen oder Kriegsmaterial versorgen. Truppen der kriegführenden Seiten, die in das Gebiet